

BBG PRESSEMITTEILUNG

OVG Lüneburg lässt eigenwirtschaftliche Konkurrenz gegen Direktvergabe des Stadtverkehrs Oldenburg nicht zu

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 05.02.2020 (Az.: 7 LA 31/18) den Antrag der ARGE (Zusammenschluss von vier privaten Verkehrsunternehmen) auf Zulassung der Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Damit wird das Urteil des VG Oldenburg vom 27.02.2018 (Az.: 7 A 83/17) rechtskräftig. Das VG Oldenburg hatte die Klage der ARGE auf Erteilung einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung für den Stadtverkehr Oldenburg ab dem 02.06.2018 abgewiesen. Die ARGE beabsichtigte den Stadtverkehr auf eigenwirtschaftlicher Basis zu erbringen, nachdem der zuständige Aufgabenträger den Stadtverkehr Oldenburg im Wege einer sogenannten Direktvergabe ab dem 02.06.2018 für zehn Jahre erneut an das kommunale Verkehrsunternehmen vergeben wollte und zwischenzeitlich auch hat. Das VG Oldenburg hat den ablehnenden Bescheid der Genehmigungsbehörde für rechtmäßig erachtet. Denn es bestünden erhebliche Zweifel, ob die ARGE den Verkehr so wirtschaftlich betreiben könne, dass dieser für die gesamte Laufzeit von zehn Jahren gewährleistet sei, zumal der streitige Stadtverkehr über Jahre hinweg einen erheblichen Zuschussbedarf benötige. Die von der ARGE vorgelegte Kalkulation weise insofern schon auf der Einnahmenseite einige Fehleinschätzungen auf bzw. habe die ARGE mit Erlösen gerechnet, die ihr nicht zustünden (bspw. Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG). Auf der Ausgabenseite habe sich die ARGE zudem bei einigen Punkten zu Unrecht geweigert, ihre Kalkulation näher zu konkretisieren. Darüber hinaus entspreche der Antrag der ARGE nicht in jeder Hinsicht der der Direktvergabe vorausgehenden Vorabbekanntmachung des Aufgabenträgers.

Mit der Versagung der Berufungszulassung ist erstmalig durch ein Obergericht eine erstinstanzliche Entscheidung im Falle eines eigenwirtschaftlichen Antrags gegen eine geplante (und zwischenzeitlich erfolgte) Direktvergabe an ein kommunales Unternehmen bestätigt worden. Es bestätigt damit die vom VG Oldenburg überdeutlich definierten Anforderungen an den Nachweis der geltend gemachten Eigenwirtschaftlichkeit sowie die Entsprechung mit der Vorabbekanntmachung. Die nunmehrige Entscheidung dürfte Auswirkungen auf bestehende oder noch kommende „Angriffe“ auf geplante Direktvergaben an interne Betreiber unter Berufung auf den Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit haben. Aufgrund dessen dürfte im Übrigen auch die von der ARGE erhobene und derzeit noch ruhende Klage gegen die Erteilung der gemeinwirtschaftlichen Genehmigungen an das kommunale Verkehrsunternehmen aussichtslos sein.

Lothar H. Fiedler / fiedler@bbgundpartner.de
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

BBG und Partner
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen
Tel.: 0421/33541-0
www.bbgundpartner.de